



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Dezernat 41 – Planfeststellung  
Az.: 4119-05020-137

**Anbindung eines neuen Wind-Umspannwerks (UW) in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel, Ltg. 179  
Anzeigeverfahren gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der WT Energiesysteme GmbH**

**Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**I. Vorhaben**

Die WT Energiesysteme GmbH (im Folgendem: Vorhabenträgerin) plant im Bereich der Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn, die Anbindung eines neuen Wind-Umspannwerks (UW) in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel, Ltg. 179. Der Anschlusspunkt für das Umspannwerk Teichgut soll über einen neuen Mast erfolgen. Hierfür wird ein Hilfsmast (Mast 71a) außerhalb der bestehenden Trasse in der Nähe des Mastes 71 der 110-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel gesetzt.

Für die Errichtung des Hilfsmast wurde durch die WT Energiesysteme GmbH im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 und der lfd. Nr. 11.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 43f Abs. 1 EnWG.

Die §§ 6 bis 8 UVPG sind im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig, da es sich weder um ein Neuvorhaben handelt noch ein Störfallrisiko besteht.

§ 9 UVPG könnte einschlägig sein, da die geplante bauliche Maßnahme an der vorhandenen Leitungsanlage selbige ändert. Hieraus könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung entstehen, mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der hier in Frage kommende § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel, Ltg. 179., welche eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus Nr. 19.1.2. der Anlage 1 zum UVPG und löst somit die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus. Diese löst wie bereits erwähnt die uneingeschränkte UVP-Pflicht aus, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

## **II. Überschlägige Prüfung**

### 1. Merkmale des Vorhabens

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Es soll ein Hilfsmast außerhalb der bestehenden Trasse in der Nähe des Mastes 71 der 110-kV-Freileitung Gamsen-Oerrel auf dem Flurstück 35, Flur 44, in der Gemarkung Wahrenholz errichtet werden. Der Maststandort Nr. 71 muss nicht umgebaut werden.

Der Hilfsmast ist 10 m hoch und 9 m breit. Für die Aufstellung des selbigen ist ein Betonfundament notwendig, welches die Schaffung einer 6m x 6m großen Baugrube erfordert.

Zu Beginn der Arbeiten werden für die Lagerung von Materialien und die Unterkünfte des Baustellenpersonals geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Dies geschieht durch die ausführenden Firmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vor Ort. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich.

Eine ausreichende Straßenanbindung der Lagerplätze ist notwendig. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in einer für Baustellen üblichen Form.

Die Lagerplätze werden durch Einzäunungen gesichert und dienen der Zwischenlagerung von Materialien, die nicht direkt zum Einsatzort transportiert werden können. Hier erfolgt die Vormontage von Bauteilen, die aus mehreren Einzelbauteilen bestehen.

Die Erschließung erfolgt über das öffentliche Wegenetz und über die betroffene Fläche.

Im Bereich der Baustellenflächen und Zufahrten werden Baggermatten ausgelegt (gilt auch für die Baustellenfläche am Mast). Nach Bauende werden die Baggermatten wieder entfernt und der Ausgangszustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Neubau des UW Teichgut stellt kein kumulierendes Vorhaben i.S. d. § 10 UVPG dar, da es sich nicht um ein Vorhaben derselben Art handelt. Weil es bei dem UW und dem neuen Hilfsmast überschneidende Wirkräume und Wirkungen gibt, ist es aber im Zusammenwirken zu betrachten. Bei der Bauphase liegen geringe bis keine kumulierende Vorhabenwirkungen vor, da sich die Bauphasen der beiden Vorhaben zeitlich nicht überschneiden. Allerdings bestehen anlagebedingt gleiche/vergleichbare Vorhabenwirkungen durch visuelle Überschneidungen der Baumaßnahmen. Die Fläche ist bereits durch die bestehende Freileitung vorbelastet und die Vorhaben prägen das Landschaftsbild in gleicher Weise. Die vertikalen Strukturen des UW und des Maststandortes gliedern sich in das Landschaftsbild ein. Während der Betriebsphase stehen das UW sowie der Hilfsmast ca. 610 m entfernt zu jeglichen Gebäuden für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt. Die zusätzlichen Koronageräusche gehen nicht über die Grundbelastung des UW hinaus. Die 26.BImSchV wird eingehalten.

### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Maßnahme findet an Bestandsmasten statt. Eine Verschiebung der Masten ist nicht vorgesehen. Der Hilfsmast befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der Trasse.

Die Maßnahme führt zu einem dauerhaften geringfügigen Flächenverlust, welcher der Errichtung des Fundaments geschuldet ist. Hierbei wird es zu einer Neuversiegelung des Bodens kommen, welche jedoch nur punktuell auf einer kleinen Fläche von ca. 6 m<sup>2</sup>.

Die durchzuführende Neubeseilung findet nur auf Flurstück 35 in einer Länge von ca. 23,4 m statt und führt zu keinem Flächenverlust und schränkt die Nutzbarkeit der Fläche nicht ein. Weiterhin kommt es während der Bauausführung zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsfläche.

Baubedingt wird der Boden durch Bodenverdichtungen infolge der Nutzung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie der Zwischenlagerung von Materialien auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinträchtigt. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden Baggermatten genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt. Durch das Einbringen des Fundaments in den Boden wird punktuell das Bodengefüge verändert und ein unvermeidbarer Verlust der Bodenfunktion (Speicher- und Pufferfunktion sowie Lebensraum- und Ertragsfunktion) an dieser Stelle verursacht. Es kommt zwar zu einer Störung der Bodenfunktion, jedoch nur punktuell, sodass sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ergibt.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Sollte eine Wasserhaltung zur Sicherung der Baugrube erforderlich sein, kann eine geschlossene Wasserhaltung oder ein wasserdichter Verbau vorgenommen werden. Die Bauwasserhaltung ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen; gegebenenfalls muss eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die bauausführende Firma beantragt werden. Niederschlagswasser, das in die Baugruben gelangt, wird abgepumpt und auf einer angrenzenden Fläche versickert.

Anlagebedingt tritt keine zusätzliche Beeinträchtigung ein. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung sind durch den neueren kleineren Mast und die geringfügige Neubeseilung in geringem räumlichem Umfang keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Durch den Neubau kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung bzw. qualitativen Änderung des Landschaftsbildes, da dies bereits durch die vorhandene Hochspannungsleitung geprägt ist.

Auf das Schutzgut Pflanzen/Biotop und Tiere werden sich keine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben. Die Baufreiheit ist bereits gegeben, da im Bereich der Maßnahme keine Bäume vorhanden sind. Eine Störung von Lebens- sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten o-

der die Beeinträchtigung von Tieren kann nicht ausgeschlossen werden, da in der Nähe der geplanten Maßnahme Gehölzstruktur vorhanden ist, in welchen entsprechende Habitatstrukturen für Brutvögel vorkommen können. Durch das geplante Vorhaben besteht kein erheblicher Eingriff in die bestehenden Biotope i. S. d. BNatSchG oder Eintreten von Verbotsbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Durch die Baumaßnahme kann es durch die visuellen und akustischen Reize Störungen einer Vielzahl von Arten, insbesondere tagaktiven Säugetieren und Vögeln, kommen. Aufgrund des Fluchtinstinktes der Tiere und der relativ niedrigen Fortbewegungsgeschwindigkeiten der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge im Bereich des Hilfsmastes als auch in den geplanten Zufahrten, sind keine Verluste von Individuen durch die Tätigkeiten zu erwarten. Die Scheuchwirkung auf die Arten allein stellt keinen erheblichen Eingriff dar und nach Beendigung der Arbeiten steht den Arten der Bereich u. a. zur Nahrungsaufnahme wieder zur Verfügung.

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Nennenswerte Probleme sind hier nicht zu erwarten.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Baumaßnahme wird es kurzfristig zu baubedingten Lärmentwicklungen (Baumaschinen ect.pp.) kommen. Luftschadstoffe können durch Baumaschinen verursacht werden, gleichfalls dürfte baustellenüblicher Staub verursacht werden. Es handelt sich jedoch um eine vorübergehende Belastung von geringem Zeitraum und geringer Intensität, welche nicht über ein unvertretbares Maß hinausgeht.

Durch den späteren Betrieb der Anlage ist mit elektrischen und magnetischen Feldern zu rechnen. Da der Hilfsmast in unmittelbarer Nähe zur 110-kV Freileitung errichtet wird, ändert sich die Stärke des elektrischen Feldes, die magnetische Flussdichte und die Geräuschemission nicht.

Die für derartige Anlagen geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Baumsetzung nicht überschritten.

Die anlage- bzw. betriebsbedingten Geräuschemissionen entsprechen dem bisher Üblichen und bleiben im Rahmen der Norm.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

##### 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Sofern die geltenden Regelungen eingehalten werden und nach dem Stand der Technik gearbeitet wird, ist dieser Punkt nicht von Relevanz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Sofern die üblichen Regelungen für Betrieb und Nutzung der Anlage beachtet werden, ist auch dieser Punkt nicht von Relevanz.

#### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebs nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Bei sachgemäßer Bauausführung ist weder mit erheblichen Emissionen zu rechnen noch mit einer Wasser-

kontamination durch Schadstoffe; gleiches gilt für den Betrieb der Anlage. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine erhebliche Beeinträchtigungen der Lufthygiene und somit der menschlichen Gesundheit sind nicht erkennbar.

## **2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Maststandort befindet sich auf einer Ackerfläche (Sandacker). Diese Fläche unterliegt bereits einer belastenden Bewirtschaftung. Zudem ist die Fläche durch die bestehende Trasse beeinträchtigt. Eine ökologische Empfindlichkeit ist somit nicht gegeben.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

### Fläche

Bei der Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich geprägten Ackerboden.

### Boden

Im Eingriffsbereich sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden, da sie intensiv landwirtschaftlich genutzt und vorbelastet sind. Durch zusätzlich ausgelegte Baggermatten auf den Flächen wird die Beanspruchung des Bodens minimiert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich.

Der anfallende Oberboden aus der Baugrube wird bis zur späteren Wiederverwendung getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert und gesichert und später entsprechend dem vorhandenem Horizontalaufbau (Unterteilung Ober- und Unterboden) wieder aufgefüllt. Die Qualität des Bodens wird durch weitere abschließende Maßnahmen (z. B. Anlage von Grünland, Auflockerung des Bodens) in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahme zurückversetzt.

### Landschaft

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende Freileitung und dem sichtbaren Blick auf die Leiterseile im Raum beeinträchtigt und vorbelastet. Der neue Hilfsmast wird in direkten Schutzbereich der Trasse errichtet und stellt im Gegensatz zum Neubau des UW Teichgut in 23,4 m Entfernung keine höhere Belastung des Landschaftsbildes dar. Auch wird der Mast eine relativ sehr geringe Höhe von 10 m haben. Während der Bautätigkeiten kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese sind jedoch zeitlich und temporär (auf wenige Tage) begrenzt.

### Wasser

Von dem Vorhaben wird kein Gewässer betroffen. Der Mast befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

### Tiere

Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotenzial für Tiere stark eingeschränkt ist. Das Vorkommen von

Brutvögel kann im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden, daher können geringfügige Beeinträchtigungen für die Brutvögel in der Bauzeit entstehen. Es sind keine Vogelschutz-sowie FFH-Gebiete in den Vorhabenbereichen vorhanden.

#### Pflanzen

Vom Vorhaben sind intensiv genutzte Ackerflächen ohne Baumbestand betroffen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine schutzwürdigen Pflanzenarten bekannt noch sind kartierte FFH-Gebiete oder sonstige Naturschutzgebiete vorhanden. Die Maststandorte stehen frei von Gehölzen.

#### Biologische Vielfalt

Es sind keine kartierten Biotoptypen in den Vorhabenbereichen vorhanden.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Der Mast liegt nicht innerhalb eines wertvollen Bereiches, ein Schutzgebiet, geschützte Bereiche oder Grabungsschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Die Vorhabenträgerin hat geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass sich hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich um Bau des Hilfsmastes um eine punktuelle Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer sowieso vorbelastenden Landschaft handelt. Erhebliche Eingriffe in den Boden werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Eine Neuversiegelung findet lediglich in geringem Umfang statt und ist aufgrund der geringen Bedeutung des Biotops von untergeordneter Rolle.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Es erfolgt keine Veränderung der technischen Planung der 110-kV-Leitung Gamsen-Oerel, Ltg. 179. Somit erfolgen auch keine Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Immissionsgrenzwerte werden eingehalten und es bestehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge und Maschinen (Dieselruß, Staub) treten nur lokal und zeitlich eng begrenzt auf, so dass baubedingte erhebliche Auswirkungen durch Lärm und Staub nicht zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit dem UW Teichgut ist in diesem Zusammenhang nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Die baubedingten Auswirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen oder auch Baustelleneinrichtungen sind von kurzer Dauer und werden durch entsprechende Maßnahmen, wie dem Auslegen von Baggermatten, wirksam vermieden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird der Ausgangszustand wiederhergestellt, so dass es zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen kommt. Baumaterialien werden ordnungsgemäß entsorgt.

Ein Eingriff in Grund- und Oberflächenwasser liegt voraussichtlich nicht vor. Eine mögliche Bauwaserhaltung ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen und abzustimmen. Durch das Vorhaben sind keine auf Schutzgebiete jeglicher Art betroffen.

Ein kumulierendes Vorhaben i. S. d § 10 UVPG aufgrund des Neubaus UW Teichgut liegt nicht vor.

**Ergebnis:**

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Hannover, den 28. Mai 2021

Im Auftrage

Grupe